

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

Freiheit, Gleichheit und Solidarität in den Menschenrechten

Vortrag und Diskussion

Dr. Heiner Bielefeldt

Ein Beitrag aus der Tagung:

Märchen und Menschenrechte

Bad Boll, 24. – 25. Mai 2006, Tagungsnummer: 510406

Tagungsleitung: Dr. Brigitte Furche

Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2006 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Internet: www.ev-akademie-boll.de

Freiheit, Gleichheit und Solidarität in den Menschenrechten

Vortrag und Diskussion

Dr. Heiner Bielefeldt

Was sind die Menschenrechte?

Ich habe die Menschenrechte durch drei Komponenten definiert, die alle erläuterungsbedürftig sind, nämlich

- (1) den normativen Universalismus oder den universalen Anspruch der Menschenrechte,
- (2) die freiheitliche oder emanzipatorische Orientierung der Menschenrechte und
- (3) die Rechtsinstitutionalisierung.

Bei der Art, wie ich Menschenrechte hier vorstelle, handelt es sich um eine spezifisch moderne Idee. Und hierin haben wir möglicherweise schon eine erste Differenz zu den Märchen. Es gibt zwar auch moderne Märchen, aber viele Märchen gründen in „times in memorial“ - „vor langer, langer Zeit ...“ man weiß nicht genau, von welcher Zeit die Märchen erzählen und wann die Geschichten entstanden sind. Bei den Menschenrechten kann man ziemlich genau sagen, wann sie entstanden sind. Sie sind (jedenfalls in der Weise, wie ich sie erläutern werde) als Idee nicht viel älter als gut zweihundert Jahre. Im Hinblick auf ihre politische Realisierung sind wir schon ein Stück weiter gekommen, wir stehen nicht mehr nur am Anfang, wir stehen mittendrin. Auch da handelt es sich um eine moderne Geschichte. Modern ist nicht nur die Tatsache, dass die Menschenrechte sich der Sprache und der Institutionen des modernen Rechts bemühen. Modern ist auch, dass die Menschenrechte sich sehr entschieden an der Freiheit orientieren. Freiheit ist zwar ein alter Wert. Schon in der griechischen Mythologie finden wir Hinweise auf den Wert der Freiheit. Aber dass man die Gesellschaft systematisch nach Maßgabe von Freiheit organisiert - und zwar hinsichtlich der gleichen Freiheit eines jeden - das ist eine moderne Idee. Ähnliches gilt für Gleichheit zwischen Mann und Frau – genauer: die gleiche Freiheit von Mann und Frau -, die erst in den letzten Jahrzehnten verstärkt als Anspruch politische Wirkung gezeigt hat.

Dennoch sind die Menschenrechte kein exklusiv westliches Erbe, also keine exklusiv westliche Idee, und ihr weltweiter Geltungsanspruch ist nicht dasselbe wie die weltweite Durchsetzung bestimmter westlicher Vorstellungen.

Ich verstehe die Menschenrechte als eine Lerngeschichte, bei der wir auch im Westen mittendrin stehen und noch nicht am Ende sind, als eine unabgeschlossene Lerngeschichte. Gerade das angeführte Beispiel, nämlich die Vorstellung, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, ist auch bei uns im Westen noch nicht so uralte. Wir sollten nicht den Eindruck erwecken, als sei diese Idee der Gleichberechtigung ein ehernes Erbe abendländischen Selbstverständnisses. Es ist eine Sache, die auch nicht sehr alt ist, so wie die Menschenrechte überhaupt sehr jung sind. Ich habe gesagt, die Menschenrechte

als Idee sind zweihundert Jahre alt. Darin war übrigens von Gleichberechtigung von Männern und Frauen zunächst noch gar nicht die Rede. Eine der ersten europäischen Menschenrechtserklärungen ist die Erklärung aus Frankreich vom 26. August 1789. Sie heißt und klingt ein bisschen zweideutig: „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“. Ich muss das deshalb auf Französisch sagen, weil die Übersetzung doppeldeutig ist. Sie lautet entweder „Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers“, aber man kann es auch lesen als „Erklärung der Rechte des Mannes und des Bürgers“. Damals hat sich erstmals eine Frau darüber aufgeregt, Olympe de Gouche, und hat eine „Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“- eine Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin dagegensetzt. Darin heißt es sarkastisch: Wenn die Frau das Recht hat, auf das Schafott zu steigen, dann muss sie auch das Recht haben, auf der Rednerbühne das Wort zu ergreifen. Zwei Jahre später lag der Kopf der Autorin tatsächlich auf dem Schafott.

So selbstverständlich ist das in Europa also nicht mit der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Das Bundesverfassungsgericht hat erst in den 50er Jahren durchgesetzt, dass im Fall von Streitigkeiten innerhalb der Familie der Mann nicht per se das letzte Wort hat.

Die drei Komponenten, die die Idee der Menschenrechte als eine moderne Gerechtigkeitsidee erläutern, muss ich noch etwas näher präzisieren.

I Der normative Universalismus oder der universale Anspruch der Menschenrechte

Die erste Komponente ist der Universalismus. Universalismus heißt nicht dasselbe wie Globalisierung, heißt nicht, dass weltweit bestimmte Ideen durchgesetzt werden, Universalismus meint eine bestimmte Qualität der Rechtsordnung, eine Rechtsordnung, die sich einem bestimmten Maßstab verpflichtet weiß, nämlich dem Maßstab, dass alle Menschen gleich in ihrer Würde zu achten sind. Der Gegenbegriff zu Universalismus ist Partikularismus. Man kann es politisch ein bisschen schärfer ausdrücken und sagen: Partikularismus bedeutet Diskriminierung und Ausgrenzung. Universalismus ist die Qualität, die sich am Menschsein des Menschen als solchem fest macht. Mit anderen Worten: Universalismus ist die Qualität, die innere Orientierung einer Rechtskategorie, die sich am Menschsein des Menschen als solchem fest macht, und nicht daran, dass Menschen bestimmte Rollen innehaben.

Viele unserer Rechtskategorien haben ja mit Rollen zu tun, die wir ganz unterschiedlich übernehmen können. Da gibt es das Mietrecht, da kommen Menschen als Vermieter und als Mieter vor; es gibt das Arbeitsrecht, da kommen die Gewerkschaften, die Unternehmen vor; es gibt das Schulrecht, da gibt es Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern usw. Menschen treten einander in bestimmten Rollen entgegen. Bei den Menschenrechten geht es hingegen um eine fundamentale Rechtskategorie, bei der Menschen nicht in Rollen einander begegnen, sondern als Menschen.

Die Menschenrechte knüpfen an das bloße Faktum des Menschseins an. Deshalb hat man in einer metaphorischen Sprache gesagt, die Menschenrechte sind dem Menschen „angeboren“, sie kommen dem Menschen nicht zu aufgrund von Leistung oder aufgrund von Rollen zu, die man freiwillig oder unfreiwillig inne hat, sie können nicht erworben werden, sie können auch nicht entzogen werden, sondern sie kommen dem Menschen per Geburt zu. Mittlerweile wissen wir, dass vor der Geburt schon so viel an Eingriffen und Manipulationen passieren kann, dass uns diese Metapher ein bisschen altmodisch vorkommt, fast ein bisschen suspekt geworden ist, aber entscheidend und richtig dabei

bleibt: Es geht um das bloße Faktum des Menschseins, daran machen Menschenrechte fest, und zwar ein Menschsein, dem ein Wert zugesprochen wird, nämlich unter dem Begriff der Menschenwürde.

Der Begriff der Menschenwürde ist für das Menschenrechtsverständnis der entscheidende Begriff überhaupt. Er ist das Zentrum der Menschenrechte, auch für den Universalismus der Menschenrechte. Die Menschenwürde spielt eine große Rolle in vielen religiösen, in vielen kulturellen Traditionen. Der Begriff der Menschenwürde könnte tatsächlich mehr sein als nur eine kleine Strickleiter zwischen den beiden Brückenarmen Märchen und Menschenrechte auf den entgegen gesetzten Ufern, wie auf unserem Bild dargestellt ist, dieser Begriff könnte den Brückenschlag ermöglichen, weil er geradezu danach drängt, auch symbolisch ausgelegt zu werden; das heißt, in diesem Begriff klingt sehr viel mit. Für Christen etwa klingt im Begriff der Menschenwürde mit, dass der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen worden ist. Für Muslime klingt das vielleicht etwas anders, aber auch im Koran findet man Stellen, aus denen man Menschenwürde herauslesen kann. Und für Buddhisten klingt es vielleicht noch einmal anders. Und Atheisten haben wieder andere Vorstellungen. Der Begriff der Menschenwürde klingt also sehr unterschiedlich, er sorgt aber dafür, dass die Menschenrechte sozusagen in viele Klangräume hinein wirken, über das Recht hinaus. Denn der Begriff der Menschenwürde trägt zwar die Rechtsordnung der Menschenrechte, aber er ist ein Begriff, der über die Rechtsebene hinaus reicht, sonst könnte man so etwas gar nicht verstehen wie Unantastbarkeit der Würde des Menschen, Unveräußerlichkeit der Würde und auch die Rechte des Menschen.

Der Begriff der Menschenwürde kommt schon im 18. Jahrhundert in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vor, als „inalienable right“, als „unveräußerliches Recht“. Weil die Menschenwürde jedem Menschen gleichermaßen zukommt, haben Menschenrechte die Stoßrichtung, die wesentliche Gleichheit der Menschen, ungeachtet aller Differenzen, herauszuarbeiten.

Gleichheit heißt nicht Uniformität, Gleichheit heißt gleiche Würde, gleiche Würde auch, etwas Besonderes zu sein. Insofern setzt die Gleichheit hier Diversity, Vielfalt frei, aber eine Vielfalt, die gestaltet werden muss in einer Haltung des Respekts vor der gleichen Würde jedes Menschen. Denn der Begriff der Würde erlaubt keine interne Steigerung, da gibt es kein Mehr und kein Weniger. Insofern hat der Begriff der Menschenwürde mit Doktorwürden oder Hochwürden und Merkwürden und was es sonst so alles gibt, überhaupt nichts zu tun.

Was heißt es, wenn die Menschenwürde, die ja über das Recht hinausweist, aber auch im Recht Wirkung entfalten soll?

II Die freiheitliche oder emanzipatorische Orientierung der Menschenrechte

Die Menschenrechtsordnung erkennt dem Menschen dadurch Würde zu oder respektiert dadurch die Würde des Menschen, dass sie jeden Menschen als Subjekt eigenverantwortlicher Lebensgestaltung respektiert. Alle Menschenrechte sind deshalb in gewisser Weise Freiheitsrechte.

Wenn Sie sich die Liste der 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anschauen, dann sehen Sie dort einige, in denen Ihnen der Freiheitsbegriff direkt ins Auge springt - etwa Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit oder Teilnahme an demokratischen Wahlen, d. h. natürlich an freien Wahlen. Aber auch bei solchen Begriffen, wo es vielleicht nicht im ersten Moment klar ist, wird es beim zweiten oder dritten Hinblick dann doch offenkundig. So sind etwa die sozialen Rechte immer Rechte auf Freiheit. Sie sollen das möglich machen, was Ernst Bloch „den „aufrechten Gang der Menschen“ genannt hat, also auch im Wirtschaftsleben dafür zu sorgen,

dass nicht der eine kommandiert und der andere folgt, sondern dass man fair miteinander reden kann, aushandeln kann, sich auch zur Wehr setzen kann, das heißt Freiheit, und zwar Freiheit, die innerlich immer mit dem Begriff der Gleichheit verkoppelt ist.

Ich kann manchmal nicht nachvollziehen, dass oft der Eindruck erweckt wird, als seien Freiheit und Gleichheit zwei unterschiedliche oder gegensätzliche Prinzipien. Wenn man Gleichheit als Uniformität versteht, dann ist das natürlich so. Freiheit meint Vielfalt, aber es geht darum, diese Vielfalt so zu gestalten, dass jeder die Chance hat, seinen eigenen Lebensentwurf zu leben, und das meint gleiche Freiheit jedes Einzelnen, aber immer auch in den Gemeinschaften.

Deshalb gleichberechtigte Mitwirkung, gleichberechtigte Partizipation. Das ist die Grundstruktur der Menschenrechte als Rechtskategorie. Wenn Sie wollen, können Sie darin ein bisschen den Slogan der Französischen Revolution wiedererkennen: „Liberté, Egalité, Fraternité“ – ich sage heute lieber Solidarité, die Fraternité klingt ein bisschen sexistisch, aber Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – Freiheit, Gleichheit, Solidarität ist die innere Struktur.

Wenn Sie sich die Dokumente über die Menschenrechte im Einzelnen anschauen, mittlerweile ein komplexes Bündel, auf der Ebene der Vereinten Nationen, auf der Ebene des Europarates, auch im Grundgesetz sind Menschenrechte enthalten, in den nationalen Verfassungen, bei aller Komplexität und bei aller Differenz sind alle Menschenrechte Freiheitsrechte, alle haben aber auch die Gleichheitskomponente und alle haben eine Komponente von Solidarität.

Deshalb will ich das unterschreiben, was von Frau Furcht schon zu den Zusammenhängen dieser Prinzipien im Bild der Spirale gesagt wurde, dass nämlich die Menschenrechte auch hier eine innere Gesamtheit bilden. Die übliche Rede von „Menschenrechtskatalogen“ ist ein bisschen irreführend, weil die Metaphorik des Katalogs den Eindruck erweckt, man sich etwas herausnehmen, was man gerade möchte. Menschenrechte kann man nur verwirklichen, wenn man sie als Gesamtpaket nimmt. Diese Einsicht hat im Begriff der Unteilbarkeit der Menschenrechte Ausdruck gefunden, der in den letzten Jahren eine große Konjunktur erlebt hat. Seit der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993 hat sich eine Formel herausgebildet, wonach alle Menschenrechte „indivisible, interrelated, interdependent“ seien, also einen unteilbaren Zusammenhang bilden.

III Rechtsinstitutionalisierung

Ich komme zu der dritten Komponente, nämlich der Rechtsinstitutionalisierung. Menschenrechte sind, kann man sagen, moralische Werte, sonst könnte man ja von Würde des Menschen gar nicht sprechen, wenn dabei nicht die ganze moralische Emphase mitschwingen würde, die dem Begriff inne wohnt. Aber Menschenrechte sind nicht nur moralische Werte, sondern sie gewinnen ihre besondere Durchschlagskraft und ihre Präzision in der Sprache und in den Institutionen des modernen Rechts, und das ist wichtig und vermutlich etwas, was ein bisschen sperrig für die Diskussion um die Märchen ist, aber man muss die doch sehr unterschiedliche Sprache des Rechts zunächst einmal zur Kenntnis nehmen.

Menschenrechte sollen möglichst einklagbare, durchsetzbare Rechte schaffen. Das ist ein Prozess, der nicht abgeschlossen ist. Ich möchte Ihnen das an einem klassischen Beispiel erläutern, nämlich am Verbot der Folter. Ich nenne Ihnen nur ein Beispiel aus den letzten Jahrzehnten, um deutlich zu machen, wie ein solcher Prozess der Rechtsinstitutionalisierung voranschreiten kann. Dieser Prozess verläuft immer in 18 Jahressprüngen: 1948, 1966, 1984, 2002. 1948 hat die UNO in der Allgemeinen

Erklärung der Menschenrechte in 30 Artikeln das Folterverbot festgelegt, d. h. die Ächtung der Folter ist formuliert worden, und zwar zunächst einmal als eine politische Ächtung der Folter. Die Formulierung lautet: „Niemand darf der Folter oder grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden.“ Das ist sozusagen ein Bekenntnis der Völkergemeinschaft im Jahr 1948, nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs und nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus. Mit diesem politischen Bekenntnis stehen wir am Anfang. Der Versuch war dann, aus diesem Bekenntnis verbindliches Recht zu machen. Man hat dazu dann 18 Jahre gebraucht, bis 1966. Im Pakt über bürgerliche und politische Rechte wird dieses rechtlich festgeschrieben. Alle Staaten, die dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte beitreten, verpflichten sich, das Folterverbot zu achten. Man kann nun sagen, das hatten wir vorher schon, jetzt haben wir es als Rechtsdokument. Was ist der Unterschied? Der Unterschied ist folgender: Die Staaten müssen sich jetzt auch einem Überwachungsmechanismus unterwerfen. Das ist neu. Sie müssen sich Monitoring-Verfahren unterziehen. Diese sind vielleicht nicht so sehr wirksam, aber sie sind auch nicht unwirksam. Das heißt, die Staaten müssen selbst Berichte erstellen, wie es um die Verwirklichung jedes einzelnen Artikels steht, und diese Berichte werden von unabhängigen Ausschüssen geprüft. Dabei spielen die Informationen eine große Rolle, die unabhängige Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch, Aktion Courage und andere mit einbringen. Ein solches Verfahren, das ich Ihnen im Einzelnen nicht vorstellen kann, hat, ob Sie es mir Glauben oder nicht, gelegentlich doch eine gewisse Wirksamkeit.

Noch einmal 18 Jahre später verabschiedet die UNO 1984 die Internationale Konvention zur Abschaffung der Folter. Neu ist, dass es jetzt eine Definition dessen gibt, was Folter ist. Man kann ja sagen, wir sind alle gegen die Folter, man kann das sogar rechtlich festlegen, solange niemand genau sagt, was Folter ist, nützt das nicht viel. Es kommen weitere Verpflichtungen der Staaten hinzu, nämlich etwa darauf zu verzichten, dass Menschen ausgeliefert werden oder abgeschoben werden in Länder, in denen ihnen Folter droht. Das ist eine Verpflichtung, die in Deutschland gelegentlich gegen den Willen von Politikern und Verwaltungshandeln von Ausländerbehörden gerichtlich durchgesetzt wird, auch durch internationale Gerichte. Ich will nur sagen, das hat Wirkung, das ist nicht nur einfach ein moralisches Postulat, sondern es gibt Institutionen, die hier Konturen einziehen, also Abschiebungsverbot, Auslieferungsverbot, Beweisverwertungsverbot. Wenn bestimmte Informationen über Folter zustande gekommen sind, dürfen sie vor Gericht nicht verwertet werden. Daran kann ein Strafprozess scheitern. Dann verpflichten sich die Staaten, Foltervorwürfen strafrechtlich nachzugehen, also Folterer vor Gericht zu stellen, anzuklagen und in angemessener Weise zu bestrafen usw. Sie bemerken einen institutionellen Fortschritt, eine institutionelle Weiterentwicklung des Bekenntnisses über eine Rechtsverpflichtung hin zu einer immer stärker ausgestalteten Konvention, die dann übrigens auch immer neue Überwachungsgremien kennt.

Ich mache einen letzten Sprung von noch einmal 18 Jahren in das Jahr 2002. Damals hat die UNO ein neues Instrument geschaffen, das der Prävention gilt, also Verhütung von Folter, die Staaten sollen selbst vor Ort Gremien einrichten, die in sensiblen Punkten da, wo Menschen möglicherweise gefoltert werden, also da, wo sie gegen ihren Willen festgehalten werden, diese Orte sollen systematisch überprüft werden – Polizei, Justiz, Psychiatrie und – Sie werden sich wundern – Altenheime. Dazu muss man sagen, es geht nicht nur um Folter, sondern es geht auch um grausame, unmenschliche Behandlung. Dass so etwas in Altenheimen vorkommen kann, wird man nicht bestreiten, und auch Altenheime sind Orte, wo Menschen zum Teil gegen ihren Willen festgehalten werden. Dafür mag es Gründe geben, aber jedenfalls ist in dem zusätzlichen UN-Protokoll, in Ergänzung der Antifolterkonvention, vorgesehen, dass die Staaten hier, unabhängig davon, ob es konkrete Beschwerden gibt, systematisch Überwachung durchführen. Vor wenigen Wochen hat die Bundesrepublik Deutsch-

land sich endlich entschlossen, diesem Protokoll beizutreten. Wir sind also wieder einen kleinen Schritt weiter. Ich wollte Ihnen an diesem Beispiel erzählen, wie das mit der Rechtsinstitutionalisierung funktioniert, und um Sie überhaupt zu sensibilisieren für diese im Gesamt unserer Debatte eher sperrige Dimension, dass wir es hier mit Recht zu tun haben. Die abstrakte Sprache des Rechts schafft auch hier besondere Möglichkeiten der wirksamen Durchsetzung. Das macht einfach die Eigenart von Menschenrechten mit aus.

Grenzen der Menschenrechte

Die Menschenrechte sind, um es klar zu sagen, keine Ersatzreligion, und zwar deshalb nicht, weil sie keine Antworten geben auf den Sinn des Lebens, keine Antworten, was denn gelungenes Leben ausmacht, keine Antworten, wie Menschen denn überhaupt miteinander verkehren sollen, keine Antworten nach dem Ursprung der Welt, nach Gott oder nicht Gott, all das kommt nicht vor und wird sozusagen offen gelassen für anderes. Ich will damit die Menschenrechte von vornherein, so wichtig sie sind, nicht überstrapazieren und sagen, hier haben sie ihre Grenze. Sie sind keine neue Humanitätsreligion, sie sind keine Ersatzreligion, sie sind keine zivile Religion, sie sind auch keine Superökumene, sie sind keine Superkultur, Gesamtweltkultur. Das wären Überziehungen, die den Anspruch der Menschenrechte letzten Endes zerstören.

Der Bereich Medizinethik ist so ein Grenzbereich, der bislang von menschenrechtlichen Normen noch relativ wenig erfasst worden ist. In der üblichen Rede heißt es immer noch, die Menschenrechte sind dem Menschen angeboren, und was vor der Geburt ist, also Fragen, die sich vor allem im Bereich der Bioethik stellen, wird von Menschenrechten noch nicht wirklich erfasst. Ich denke aber, das muss sich ändern und das wird sich ändern. Dasselbe gilt auch für die Fragen nach dem Lebensende. Bis dann sind die internationalen Menschenrechtsorganisationen oder auch Gerichte extrem zurückhaltend, was Fragen von Euthanasie angeht, ich glaube, aus guten Gründen, ich persönlich stehe zu dieser sehr vorsichtigen Linie, aber es stellen sich viele Fragen der Bioethik, die ganz nahe etwas zu tun haben mit Menschenwürde, auch mit Rechtsansprüchen, ein Bereich, der, glaube ich, sie in Zukunft immer mehr miteinander verzahnt sein wird.

Menschenrechte sind Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen

Ich komme zu der Frage: Was ist der Ursprung der Menschenrechte? Meine Antwort ist schlicht und ergreifend und unbefriedigend: Unrechtserfahrungen. Menschenrechte gründen in Erfahrungen strukturellen Unrechts, also nicht nur persönlichen Unrechts, sondern – das hat ja immer etwas mit Politik zu tun – mit einem Unrecht, das nicht nur durch einen böswilligen Chef verschuldet ist, sondern bei dem man erkennt, das hat vielleicht auch damit zu tun, dass die Chefs überhaupt zu viel zu sagen haben, dass sozusagen irgend etwas in der Struktur falsch ist. Menschenrechte sind Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen. Man merkt das, wenn man etwa die Präambel anschaut, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Dort wird verwiesen auf die schwerste Unrechtserfahrung des 20. Jahrhunderts, des Nationalsozialismus. Sie kommt jedenfalls indirekt vor. Es heißt dort: „Akte der Barbarei haben das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllt.“ Das ist eine Anspielung auf den Nationalsozialismus und zeigt, was die Faktoren sind, die damals in der Nachkriegszeit diesen Konsens ermöglicht haben, also die Einsicht, es muss sich etwas ändern. Ich betone das gegen eine gängi-

ge Lesart, die Menschenrechte all zu schnell mit bestimmten kulturellen Werten des Westens in Verbindung bringt, und meine Gegenthese wäre: Menschenrechte sind kein westliches Erbe.

Sie haben nicht in ihren primären Ursprung in bestimmten westlichen kulturellen Traditionen, sondern sie haben einen anderen Ursprung, und wenn man diesen Ursprung, nämlich die Unrechtserfahrungen, sieht, dann lassen sich Menschenrechte von vornherein auch interkulturell lesen und verstehen und mit Sinn erfüllen. Die Vorstellung, dass Menschenrechte spezifisch westlich seien, ist zunächst deshalb nahe liegend und plausibel, weil man historisch nicht bestreiten kann, dass sie erstmals im Westen formuliert worden sind. Wenn man sich an der Definition orientiert, die ich eben entwickelt habe, wird man das sagen müssen. Ein Anspruch auf Durchsetzung gleicher Freiheiten, begründet in der Würde des Menschen, mit Mitteln des Rechts, das ist eine Idee, die erstmals in Europa und in Nordamerika politisch formuliert worden ist, und natürlich ist sie nicht in einem kulturellen Vakuum formuliert worden, natürlich spielen in die Formulierung hinein Elemente westlicher Philosophie, manchmal auch der christlichen Theologie. Insofern ja, aber auch im Westen mussten und müssen Menschenrechte erkämpft werden. Es ist also ganz falsch, sich vorzustellen, dass sie sozusagen von jeher ein Bestandteil westlichen Selbstverständnisses gewesen wären. Geschlechtergerechtigkeit ist ein Beispiel dafür, dass sie vielleicht mittlerweile ein weitgehender Bestandteil des Selbstverständnisses europäischer Gesellschaften ist, in der Realität noch nicht eingelöst, aber im Selbstverständnis doch da, aber dass das schon immer so gewesen wäre, wird niemand behaupten können. Und das gilt für Menschenrechte insgesamt. Mit der Vorstellung, die häufig in organischen Metaphern entwickelt wird, dass Menschenrechte aus dem Westen heraus gereift wären, muss man vorsichtig sein. Mir ist vor allem suspekt, wenn man von den Wurzeln der Menschenrechte irgendwo im Abendland spricht, denn diese Wurzelmetaphorik hat es in sich. Wenn man von Wurzeln spricht, denkt man immer an ein bestimmtes Wurzelterritorium, also an ein partikulares Territorium, in dem diese Wurzeln sind, und dann wird die Geschichte der Menschenrechte so konstruiert, und wie ich finde falsch konstruiert, als seien sie irgendwo in der Bibel schon da. Ich glaube nicht, dass das stimmt. Auch in der griechischen Philosophie ist das, wenn man es genau betrachtet, nicht der Fall. Und es wird dann so dargestellt, als würden sie aus den Keimen und Wurzeln herauswachsen und dann irgendwann in der Französischen Revolution aus dem Boden heraus das Licht der Welt erblicken. Dann wäre die Französische Revolution das Erntedankfest der menschenrechtlichen Entwicklung, ein Erntedankfest, bei dem die Katholische Kirche versehentlich etwas abseits stand, was zeigt, dass das Ganze schon historisch eine etwas komische Konstruktion ist. Vor allem, wenn man die Wurzelmetaphorik etwas weiter denkt, hieße das nämlich, dass die weltweite Geltung der Menschenrechte nur auf dem Wege der Implantierung denkbar ist, dann muss man das, was wir im Westen sozusagen als unser eigenes Produkt entwickelt haben, anderen aufpflanzen, aufoktroyieren, und damit ist von der ganzen Metaphorik her die Idee weltweiter Menschenrechte ein imperialistisches Projekt, ein kulturimperialistischer Anspruch. Ich halte dies deshalb nicht nur historisch, sondern vor allem auch systematisch für problematisch und würde dagegen die These stellen: Auch im Westen sind die Menschenrechte nicht selbstverständlich von Anfang an da gewesen, und wenn man sich einmal politische Debatten genau anschaut, merkt man, sie sind immer noch nicht wirklich selbstverständlich. Sie sind in unseren Gesellschaften natürlich auch Institution geworden, das Bundesverfassungsgericht steht dafür, wir haben eine Verfassungsurkunde, wir haben zivilgesellschaftliche Organisationen, selbstverständlich in dem Sinne, dass sie einfach da wären, eine Errungenschaft, auf die wir zurückschauen, sind sie nicht. Sie mussten erkämpft werden, und sie müssen weiter erkämpft werden. In keiner Kultur sind Menschenrechte selbstverständlich, auch im Westen nicht, und auch in anderen kulturellen Kontexten sind Menschenrechte zumindest möglich, auch außerhalb des Westens.

Ich selbst habe mich lange Zeit ehrenamtlich im Rahmen von Amnesty International mit Iran beschäftigt. Mehr als zehn Jahre lang war ich in Sprecherfunktion für die Iranarbeit der Deutschen Sektion von Amnesty International tätig und habe dabei erlebt, dass in einem sehr stark islamisch geprägten Land wie Iran sich viele Menschen sehnen nach Gerechtigkeit, nach Freiheit, nach Luft zum Atmen, nach einem etwas unbefangeneren Verhältnis der Geschlechter miteinander und nach Meinungsfreiheit. Nichts hat mich an dem Streit über die Mohammed-Karikaturen der letzten Monate so empört wie die oft verbreitete Unterstellung, der Westen stehe für die Meinungsfreiheit und der Islam stehe für eine rigide Blasphemiegesetzgebung. Ich kenne in Iran Menschen, die für die Meinungsfreiheit ihr Leben riskieren, und das sind nicht wenige, die als Journalisten eine mutige Arbeit machen, die immer wieder neu der Zensur ein Schnippchen schlagen und dabei mit viel Sympathie in der Bevölkerung rechnen können. Iran ist auch ein Land der Dichter und Denker, wo man lesen will, wo die Leute Hunger haben nach Literatur und nach unzensurierter Literatur und nach Satire. Die Vorstellung also, dass wir im Westen für die Meinungsfreiheit stehen und der Islam per se reaktionär sei und eher an Ideen göttlicher Gerechtigkeit festhalte, aber mit Menschenrechten nichts am Hut habe, ist irreführend. Natürlich muss in einem Land wie Iran sehr viel gekämpft werden, und die Risiken derer, die dort für Menschenrechte eintreten, sind in nichts vergleichbar mit den Unbequemlichkeiten, die man vielleicht in Deutschland oder in Frankreich oder in Italien oder in Finnland ab und zu erfährt. Dennoch besteht prinzipiell Gemeinsamkeit in Unrechtserfahrungen. Iran ist ein Land, in dem Menschen massiv Unrechtserfahrungen machen, und weil Iran die iranische Revolution vor 25 Jahren selber auf den Weg gebracht hat, kann es dies nicht in Verschwörungstheorien irgendwelchen Imperialmächten in die Schuhe schieben, es hat dies selbst mit verschuldet. Dies macht es umso dringlicher, daran zu arbeiten und Wege zu finden, wieder aus der Diktatur heraus zu kommen. Ein Beispiel dafür, dass wenn man Menschenrechte nicht als kulturelles Erbe irgendeiner wie auch immer verstandenen Kultur oder Religion versteht, sondern wenn man sie als Antwort auf Unrechtserfahrungen begreift, als eine unabgeschlossene, schwierige, konflikthafte Lerngeschichte in Antwort auf Unrechtserfahrungen, dass sie von dort her prinzipiell offen sind auch für interkulturelle Ansätze.

Menschenrechte bedürfen der Inkulturation in Vielfalt

Menschenrechte können christlich verstanden werden, sie können islamisch verstanden werden, sie können buddhistisch verstanden werden, sie können ganz unterschiedlich verstanden werden, ihre verbindliche Gestalt finden sie in Rechtsinstitutionen, die eine gewisse Unabhängigkeit verkörpern gegenüber verschiedenen kulturellen Lesarten, aber damit die Menschenrechte nicht nur Recht sind, sondern auch gelebt werden, bedürfen sie der Inkulturation, aber der Inkulturation in Vielfalt und nicht der Implantation einer westlichen Kultur in den Rest der Welt. Das wäre ein imperialistisches Missverständnis, das man häufig findet.

Menschenrechte und Märchen – Distanz und/oder Nähe? Damit bin ich vielleicht schon so weit, zwar bestimmt nicht die Leiter, die von den Menschenrechten zu den Märchen führt, beschriftet zu haben, aber doch zumindest Hinweise gegeben zu haben, auf was man achten muss, wenn man sich auf den Weg macht. Achten muss man auf der einen Seite auf das Moment der Distanz, der Differenz zwischen beiden. Menschenrechte, das habe ich betont, eine spezifisch moderne Idee, vor allem als Rechtsinstitutionen, darf man nicht gleich vermengen mit bestimmten kulturellen Traditionen oder kulturellen Erzählungen. Das nicht. Aber damit Menschenrechte wirksam werden können, damit sie kein Abstraktum bleiben, bedürfen sie der Beheimatung in den Narrationen der Menschen. Der Ur-

sprung der Menschenrechte, die strukturellen Unrechtserfahrungen, setzt voraus, dass es Gerechtigkeitsvorstellungen gibt, Gerechtigkeitsvorstellungen nicht nur als philosophische Entwürfe, als vielleicht religiös begründete Traditionen, sondern Gerechtigkeitsvorstellungen auch in Gestalt von Bildern, von Erzählungen. Wir haben schon in den vorgetragenen Märchen gehört, dass es da manches gibt, was sozusagen den Klangkörper verlängern kann, den die Menschenrechte brauchen, um wirksam zu werden.

Menschenrechtsbildung

Das ist die Aufgabe, die Menschenrechtsbildung zu leisten hat. Sie muss anfangen bei den Unrechtserfahrungen, aber dann die vielen Gerechtigkeitsideen zum Klingen bringen, die vielleicht auch anderswo verankert sind. Menschenrechtsbildung kann daher letzten Endes nur als sokratische Methode wirksam sein. Sokrates hat bekanntlich gesagt, er selber sei zeugungsunfähig, er könne nur Geburtshelfer sein, also dabei helfen, das herauszuarbeiten, was irgendwie schon da ist. Menschenrechtsbildung ist in diesem Sinne eine sokratische Übung. Mit anderen Worten: Menschenrechte können keine Wirksamkeit entfalten, auch nicht die Rechtsinstitutionen, die ihnen Prägnanz und Durchschlagskraft geben sollen, wenn es nicht sozusagen diese Rückbindung an die Gerechtigkeitsintuitionen gibt, die ganz unterschiedlich gestaltet sein können, und die sich in sehr verschiedenen Formen manifestieren, aber eben auch in ganz alten Formen wie zum Beispiel in Volksmärchen. Damit habe ich mit dem Finger darauf gezeigt, was an Verbindung zwischen den zwei Brückenarmen Märchen und Menschenrechte noch zu leisten ist.

Diskussion

Aus dem Publikum: Zur These: Menschenrechte entstehen aus Unrechtserfahrungen. Daraus erwächst weltweit das Gefühl für Gerechtigkeit, das für die Menschenrechte offensichtlich so grundlegend ist. Wir dürfen nicht annehmen, dass es dieses Wissen um Gerechtigkeit und Solidarität in Kulturen nicht gab, die sie nicht schriftlich festlegten, sondern ihre Werte mündlich tradierten.

Ein weiteres Problem ist, dass Menschenrechte etwas sind, für das jeder ist. Selbst die grausamsten Diktatoren, selbst die Korruptesten unterschreiben die Menschenrechtsdokumente. Ich war in den 80er Jahren in Brasilien, als das Parlament Monate zubrachte, die Kinderrechte zu diskutieren und zu debattieren; sie wollten ein skandinavisches Niveau beim Kinderschutz erreichen. Gleichzeitig wurden von der Polizei in Sao Paulo und Brasilia tausende von Kindern ermordet, und niemand brachte die Polizisten vor Gericht. Wie bewerten Sie den Abgrund zwischen Theorie und Praxis. Müssen wir nicht in Sachen Menschenrechte unser Augenmerk mehr auf die wirkliche Umsetzung richten? Es ist manchmal wirklich widerlich, was für Lippenbekenntnisse in Sachen Menschenrechte gemacht werden.

Bielefeldt: Es besteht da eine interessante Dialektik. Die Menschenrechte sind inzwischen zu einer Art internationaler Legitimierung geworden, jeder muss für die Menschenrechte sein. In gewisser Weise ist es ein Sieg, aber es kann auch ein Pyrrhussieg für die Menschenrechte werden. Das ist sehr kompliziert und sehr gefährlich, geben doch inzwischen selbst die Gegner von Menschenrechten Lippenbekenntnisse für die Menschenrechte ab, auch im Namen der internationalen Sicherheit. Da heißt es dann: Es muss ein Menschenrecht auf internationale Sicherheit geben, und das muss über allem

stehen, und dann sind Sie bei George W. Bush. Andere setzten die das Recht auf kulturelle Identität an die Spitze, was dann zu Apartheid führen oder Apartheidssysteme rechtfertigen kann. Konservative Muslime haben sich die Menschenrechte auf ihre Weise zueigen gemacht, wenn sie sagen, die Menschenrechte deckten sich mit ihrer Auslegung der Sharia enthalten. Durch die Tatsache, dass Menschenrechte eine führende politische Idee werden oder sogar eine Legitimierung auf der internationalen Ebene erfahren, werden sie fast inflationär gehandelt, jeder spricht darüber, und deswegen ist es umso wichtiger auf der intellektuellen Ebene, dass wir Kriterien entwickeln, was zu Menschenrechten gehört und was nicht. Was ich hier dargestellt habe, ist nur eine sehr skizzenhafte Darstellung. Die grundlegende Idee ist, Menschenwürde zu bewahren und so festzulegen, dass jeder in seiner Lebensweise respektiert wird. Natürlich ist es notwendig, hier mehr Details festzuschreiben, um eine klare Vorstellung zu haben, was Menschenrechte sind, um die Wischiwaschirhetorik zu überwinden oder diese Philosophie, dass sie ein Katalog sind, aus dem man die einen Punkte nimmt und die anderen nicht. Das ist der erste Schritt. Eine umfassende Umsetzung der Menschenrechte.

Der zweite Schritt ist, dass man sich auf die Durchsetzung konzentriert. Die derzeitige Hochkommissarin für Menschenrechte, Louise Arbour, ist hier sehr deutlich. Es sind bereits deutliche Standards gesetzt worden. Wir haben die rechtliche Grundlage. Das ist natürlich nicht vollkommen, aber grundsätzlich ist es richtig. Worauf es aber jetzt ankommt, ist eine umfassende Umsetzung dieser Menschenrechte. Um nochmals auf das Beispiel Folter zurückzukommen: Wir haben zwar eine Konvention gegen Folter, wir haben eine Definition dessen, was Folter ist; jetzt geht es darum, das wirksam umzusetzen. Zwar muss man deutlich und klar sein in der Definition und in dem Verständnis - Menschenrechte sind immer eine philosophische Frage - ; aber die Durchsetzung ist noch viel wichtiger. Diese braucht neben klaren Definitionen auch die Menschenrechtserziehung. Es gab die etwas verschlafene Dekade der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen, wo zumindest in Deutschland nicht viel passiert ist. Wir als Deutsches Institut für Menschenrechte haben unter anderem ein Mandat, uns im Bildungsbereich zu bemühen und erleben, die Menschenrechtsbildung ist als einen enormen Wachstumsbereich. In der außerschulischen Bildung gibt es das Projekt Kompass des Europarates, das mittlerweile in 16 Sprachen übersetzt ist. Diese Kurse sind auch auf bestimmte Zielgruppen hin, etwa Menschenrechtsbildung in der Polizei, ausgerichtet. Wir sind als Institut seit drei Jahren dabei, Projekte mit der Polizei und in der Polizei durchzuführen.

Aus dem Publikum: Bei den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Solidarität tauchte bei mir die Frage auf: Worin sind diese Werte eingebunden? Ich erlebe bei den jungen Leuten, mit denen ich arbeite, die Suche nach emotionaler Orientierung, und ich habe den Eindruck, das könnte etwas sein, was die Märchen mit einbringen können.

Bielefeldt: Ich glaube, dass die Frage „worin sind wir eingebunden“ in den Menschenrechten nicht bearbeitet wird. Hier sehe ich die Grenzen der Menschenrechte. Menschenrechte können nicht die Sehnsucht nach Heimat erfüllen. Heimat meine ich jetzt metaphorisch, das, was Sie als Eingebundenheit bezeichnet haben, Sinn des Lebens, wo gehöre ich hin? Die Menschenrechte sagen nur, das musst du selber entscheiden können, aber sie geben keine Antwort. Sie geben die Möglichkeit, dass jeder die Frage aufwirft, und dass die unterschiedlichen Antworten respektiert werden, sofern sie miteinander kompatibel sind, sofern ich nicht sage, ich fühle mich bei den Nazi-Skinheads wohl, da kommt man wiederum an Grenzen, was menschenrechtlich geduldet werden kann. Aber lassen wir diese Sonderbereiche einmal aus. Menschenrechte geben keine Antwort, sondern geben die Struktur

her, dass die Vielfalt der Antworten unter bestimmten Voraussetzungen respektiert werden muss, nämlich dass sie selber Ausdruck von Respekt vor Vielfalt, Anderssein, Freiheit sind.

Oft wird in verkürzter Form davon gesprochen, die Menschenrechte garantierten das Recht auf Familie. Eigentlich stimmt das so nicht. Es ist im Grunde das Recht, selber sich zu entscheiden, ob man in einer Familie leben will oder nicht. Es ist auch ein Recht gegen Zwangsverheiratung. Es ist natürlich auch das Recht auf Schutz und Respekt der Familie dann, wenn sie einmal da ist, aber die Fragen, wie finde ich meine Familie?, wie finde ich meinen Lebenspartner?, diese Sinnfragen können durch Menschenrechte direkt keine Antwort finden.

Aus dem Publikum: Geht es in der Menschenrechtsbildung nicht auch um Einübung von Tugenden im Denken und im Handeln. Märchen haben - zumindest bei Kindern - nicht nur eine erzieherische Funktion, sondern befördern die Einübung von Tugenden im Fühlen und Denken. Denn wenn ich zum Beispiel als Polizist im Alltag in einer prekären Situation stecke, muss ich zwar die Menschenrechte irgendwie vor mir haben, aber ich muss sehr oft auch intuitiv reagieren, ich muss etwas schon eingeübt haben.

Bielefeldt: Sicher ist die Komponente der intellektuellen Belehrung oder vielleicht auch Provokation und Aufklärung nur eine, neben anderen. Bei der Menschenrechtsbildung geht es natürlich auch um das Einüben, um Orientierungen der Grundideen, wie Respekt vor der Würde jedes Menschen, einem diskriminierungsfreien Leben. Dies soll sich über die Rechtsinstitutionen hinaus in alltäglichen Verhaltensweisen manifestieren. Ich bin nicht sicher, ob man schon von Tugendkatalogen reden soll, aber jedenfalls davon, dass es sich um Verhaltensweisen im Alltag handeln muss.

Aus dem Publikum: Könnte es sein, dass die Menschenrechte etwas sind wie physikalische Gegebenheiten? Wenn wir überlegen, wie können die Menschen auf diesem Planeten zusammenleben?, dann brauchen wir Spielregeln. Könnten das nicht die Menschenrechte sein? Wenn ja, dann hätte sie sogar eine sinnstiftende Komponente.

Bielefeldt: Für mich sind Menschenrechte in der Tat sinnvoll und insofern auch sinnstiftend, aber sie geben dennoch nicht Antworten auf alle Sinnfragen des Menschen. Ich halte sie in der Tat auch unter Bedingungen der modernen Welt für fast schon überlebenswichtig. Wenn wir miteinander auskommen wollen, gerade in der Vielfalt, dann brauchen wir einen gemeinsamen Nenner. Aber der gemeinsame Nenner kann nicht etwas sein, das über der Vielfalt steht (wie etwas das Projekt Weltethos von Hans Küng).

Recht ist natürlich nicht alles. Die Sprache des Rechts ist eine präzise Sprache, eine bescheidene Sprache, sie klingt manchmal ein bisschen technisch, weshalb es manchmal wichtig ist, sie sozusagen in andere Klangkörper hinein, auch in den Alltag hinein zu verlängern. Aber das Gute bei den Menschenrechten ist, dass sie vieles ganz bewusst offen lassen. Noch einmal, die Menschenrechte sind keine Quasireligion, man würde den Anspruch der Menschenrechte durch eine solche Überziehung zerstören. Man würde die Legitimität der Menschenrechte unterhöheln, wenn man sie sozusagen zu der Superökumene, zu der Superreligion aufmotzen wollte, der gegenüber die etablierten Religionen nur noch Subkonfessionen sind.

Aus dem Publikum: Sind die Märchen nicht ein Beweis dafür, dass die Menschheit schon immer ein Bewusstsein für die Menschenrechte hatte?

Bielefeldt: Sie finden in den Präambeln der Menschenrechtserklärungen selbst genau den Hinweis, dass es sich eigentlich um Ideen handelt, die uralt sind. Man muss unterscheiden zwischen den Menschenrechten im engeren Sinne und der sie tragenden Gerechtigkeitsidee oder, sagen wir es lieber im Plural, den sie tragenden Gerechtigkeitsvorstellungen. Die Menschenrechtsidee im engeren Sinne, so wie ich sie hier skizziert habe, ist, daran würde ich festhalten, eine moderne Geschichte. Nehmen wir einfach noch einmal das Beispiel Geschlechtergerechtigkeit. Man wird nicht sagen können, dass es schon immer so gewesen ist. Genauso ist es mit der Religionsfreiheit. Man wird nicht sagen können, dass es schon immer so gewesen ist, dass Katholiken, Protestanten, Muslime, Atheisten einander wirklich respektieren. Das sind moderne Ideen. Genauso ist es mit der Pressefreiheit. Man wird nicht sagen können, dass es immer schon so war, dass die Presse die Möglichkeit hat, Spott und Satire und kritische Kommentare über die Herrschenden zu verbreiten. Man kann die Beispiele verlängern. Ich möchte also daran festhalten, die freiheitliche Orientierung und auch die Implementierung auf dem Wege der Rechtsinstitutionen verleiht den Menschenrechten eine bestimmte moderne Gestalt. Und wenn man das so sagt, dann muss man feststellen, dass es diese vermutlich auch so nicht in den Märchen gibt, aber, und jetzt kommt der Punkt, das, was in Menschenrechten spezifisch modern formuliert ist, ist nicht in jeder Hinsicht nur neu. Die Gerechtigkeitsidee, die allein es Menschen möglich macht, überhaupt Unrechtserfahrungen zu empfinden, Schmerz, Leid, Ungerechtigkeit, verweist natürlich in viel breitere und auch viel ältere Schichten. Und dann kann man doch den Brückenschlag machen. Vielleicht auch zur Bibel oder dem Koran. In den Zehn Geboten steht: „Du sollst den Sabbat heiligen“. Ich weiß nicht, ob das ein Menschenrechtsgebot ist. Ich wäre vorsichtig. Oder: „Du sollst keine anderen Götter neben mir haben“, Vorsicht, das ist anders als Religionsfreiheit und die pluralistische Freisetzung kultureller Lebensstile. Oder erst recht die Anerkennung von Homosexuellen, schauen Sie sich einmal die Bibel an. Also Vorsicht und es nicht zu schnell aufeinander beziehen, man kommt sonst, glaube ich, in historisch falsche Lesarten. Man muss also auch das Element des Abstands wahren, aber es bleibt dennoch dabei, dass man eine Brücke schlagen und sagen kann, Gottes Ebenbildlichkeit ist eine Grundidee. Wer diese im Buch Genesis formuliert hat, wird nicht an die Menschenrechte in unserem heutigen Verständnis gedacht haben, aber dass es hier eine sinnvolle Beziehung zu stiften gilt, ist doch klar. Und wenn man es so sieht, kann man sie auch in den Koran und in die britische Magna Charta hinein stiften, wo ja ein Element enthalten ist, nämlich dass geschriebenes Recht die Tyrannen zügeln kann. Das hat auch ein klein bisschen etwas mit den Menschenrechten zu tun, aber es ist trotzdem noch kein Menschenrecht. Wie gesagt, man kann Beziehungen stiften, und man kann sagen, in der Geschichte gab es immer analoge Versuche, Gerechtigkeit herzustellen, aber dennoch, wenn man Menschenrechte im engeren Sinne begreifen will, ist es, glaube ich, sinnvoll zu sagen, sie sind eine in der Moderne erkämpfte Figur, jetzt mit einem besonderen emanzipatorischen Anspruch, den es so nicht immer gegeben hat.

Aus dem Publikum: Wenn Sie die Menschenrechte so eng formulieren, dann bleiben sie etwas Formalistisches, Recht, das irgendwo geschrieben ist, das nicht unbedingt zu mir gehört, sondern das jemand formuliert hat, das im Gesetzbuch steht, die Polizei ist dafür zuständig, wenn das Recht verletzt ist, aber nicht ich, weil es nicht mehr implementiert ist, also auch nicht verinnerlicht ist. Für den Aspekt der Verantwortung, den ich als Person an dem Freiheitsrecht habe, ist nicht nur der Staat, sondern bin auch ich zuständig. Damit bin ich bei den Märchen, denn die Märchen formulieren mir diese Aufgabe und geben mir auch diese Verantwortung.

Bielefeldt: Formalistisch ja, natürlich, das ist eine Komponente, auf die ich nicht verzichten will, dass man, wenn man etwa zum Thema Folter arbeitet, tatsächlich mit juristischen Definitionen arbeiten muss, einfach, weil man dann weiter kommt, aber die Emphase, dass man sich dafür einsetzt, bekommt man nicht aus den juristischen Formulierungen, das muss anderswo herkommen. Die Quellen des Engagements finden Sie nicht in menschenrechtlichen Verträgen, in menschenrechtlichen Erklärungen, in menschenrechtlichen Dokumenten, in juristisch verfassten Texten, die Quellen kommen woanders her. Ich glaube, die Quellen sind vielfältig. Was Menschen motiviert, kann man abstrakt mit Unrechtserfahrungen oder Gerechtigkeitsideen zusammenfassen. Was das dann aber im Einzelnen heißt, das ist vielfältig, das ist höchst persönlich. Die Menschenrechte implizieren in der Tat einerseits ein Instrument von Abstraktion, damit sie sozusagen institutionelle Gestalt gewinnen können, aber damit diese nicht in der Luft hängt, müssen Sie natürlich dann die Brücke schlagen. Wenn Sie das mit den Märchen machen, gut. Ich persönlich mache es eher mit der Philosophie von Immanuel Kant, andere denken an Gleichnisse aus dem Neuen Testament oder was auch immer. Ich glaube, dass die Motivquellen dafür vielfältig sind (übrigens auch bei mir nicht nur Kant). Und da kann man dann auch sozusagen biographisch kramen, wer einen geprägt hat und von welchen Traditionen man beeinflusst ist. Man weiß es manchmal ja gar nicht genau. Wir haben unsere Motive nicht wie Spielkarten auf dem Tisch, sodass wir etwas darüber nachlesen könnten. Wir müssen bei Menschenrechten beides machen, wir müssen uns sozusagen ins persönliche Engagement zurück binden und uns zugleich loslassen aus der ganz persönlichen, einbindenden Generation, sonst kommen wir nämlich nicht dazu, Konsens zu organisieren, was auch notwendig ist.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 heißt es „Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit (sprich Solidarität) begegnen.“ Die Würde des Menschen wird hier verstanden als die Würde eines Verantwortungsobjekts, eines mündigen Menschen mit Gewissen. Das kann man nicht schaffen, man kann es immer nur voraussetzen. Man kann das Gewissen nur bilden, indem man an das Gewissen appelliert, d. h. indem man es schon voraussetzt. Das meine ich auch mit der sokratischen Methode, die immer schon voraussetzt.

Aus dem Publikum: Die Menschenrechte sind für viele etwas Abstraktes. Sie haben gerade ausgeführt, dass diese Abstraktion einen Sinn hat. Aber liegt darin nicht auch eine ganz große Gefahr, weil viele sich nicht mit den Menschenrechten identifizieren können, auch weil die kognitive Ebene im Vordergrund steht, die rationale, möglichst präzise Rechtssprache, die danach schreit ein emotionales Medium zu finden, um zu den Herzen der Menschen zu gelangen.

Bielefeldt: Ehrlich gesagt, ich sehe diese Gefahr nicht, und jetzt spreche ich aus Erfahrung. Ich sagte ja schon, ich habe zehn Jahre Menschenrechtsarbeit zu Iran gemacht. Da gibt es Menschen, denen bedeuten diese scheinbar abstrakten Formeln ganz viel, und sie wissen, was diese bedeuten – also Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit, das ist zunächst einmal eine kleine Formel, und natürlich ist es sozusagen ein Abstraktionsprodukt, aber dahinter stecken Blut, Schweiß und Tränen, und deshalb muss man natürlich über Menschenrechte auch erzählen, man muss natürlich auch Geschichten erzählen. Mein persönlicher Weg wäre jetzt nicht so sehr, auf die Märchen zurückzugreifen, sondern zum Beispiel auf die Geschichten von Dissidenten, von Opfern, von Betroffenen, von KZ-Häftlingen. Das sind ja Menschen, die zum Teil in der Nachkriegszeit bei uns das Grundgesetz mit geprägt haben, die wussten, warum sie sagen: „Nie wieder!“ Und was man dann in Artikel 1 des Grundgesetzes schreibt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, ist natürlich eine Kurzformel,

eine sehr abstrakte Formel, und es hat auch einen Sinn, dass man es so formuliert, denn Gerichte können nicht mit Narrationen umgehen, sie brauchen Paragraphen. Aber das, was das ganze trägt, sind natürlich Erfahrungen. Deshalb sind Unrechtserfahrungen der Ursprung, und Unrechtserfahrungen sind Erfahrungen, die man nicht mit dem Kopf macht, sondern man macht sie unter Umständen an Haut und Haaren und mit Leib und Seele. Manche machen sie ganz direkt mit Leib und Seele, aber auch bei denjenigen, die sich diese Erfahrungen erzählen lassen, kann es unter Umständen auch unter die Haut gehen. Die Praxis der Menschenrechtsarbeit ist eine, die zu Herzen geht.

Natürlich müssen die Definitionen verlebendigt werden, aber Sie können die Menschenrechte auch nicht in den bloßen Narrationen halten, also nur in Geschichten erzählen. Wenn Sie Konsequenzen formulieren wollen, müssen Sie präzise und klar sagen: das gilt, da wollen wir uns einigen, so wollen wir Folter definieren und darauf wollen wir auch die Gerichte verpflichten. Sie kommen nicht umhin, diese Sprache des Rechts über Abstraktionen und Definitionen zu leisten, und Sie kommen natürlich auch nicht umhin, die Abstraktion immer wieder aufzulösen, auch in Geschichten hinein. Das ist eine Pendelbewegung, die kein Ende findet. Wie gesagt, ich glaube, dass auch Märchen dabei eine Rolle spielen können, wenn auch mein persönlicher Weg bislang nicht so ist.

Aus dem Publikum: Stimmen Sie damit über ein, dass uns zurzeit ein wenig eine Kultur der Vermittlung der Erinnerung fehlt, und wir sollten nicht vergessen, dass Märchen ein Teil, aber nicht das Ganze sind, sie sind ein Teil dieser Vermittlung. Märchen sind nicht von heute auf morgen auf die Erde gekommen, man weiß nicht woher. Für mich ist es wichtig gegen die Allmacht der Massenmedien Wege zu finden, um über Geschichten, und dazu gehören auch Märchen, die Menschen sich austauschen über ihre menschlichen Erfahrungen und Verletzung der Rechte und Schmerzgeschichte.

Bielefeldt: Wir sind eine Gesellschaft, die in Gefahr steht, erinnerungsschwach zu werden, in vieler Hinsicht. Man muss nicht nur an die Unrechtserinnerungen denken, obwohl ich der Meinung bin, Menschenrechtsbildung hat auch sehr viel mit der Gedenkstättenpädagogik zu tun. Ich halte es für wichtig, Erinnerungen zu erschließen, Geschichten lebendig zu erhalten, reale Geschichten, aber auch fiktive Geschichten, die sozusagen menschliche Einfühlungsmöglichkeiten erweitern.

Mir schwebt immer mehr das Bild einer Pendelbewegung vor, als das eines Brückenschlags, eine Pendelbewegung zwischen dem Geschichtenerzählen und der Notwendigkeit, in der Politik Konsequenzen zu ziehen und rechtlich zu formulieren. Zwischen Abstraktion, Konkretion und präzisen Kurzformeln, mit denen man Konsequenzen dann sozusagen auch institutionell wirksam formulieren kann, auf der einen Seite und den Geschichten in ihrer Fülle auf der anderen.

Aus dem Publikum: Märchen sind eine Phantasiewelt. Die Frage ist: Was ist Phantasie? Die Bilder sind aus der Realität, aus der menschlichen Erfahrung heraus entstanden, und Menschen, die wenig Macht haben, haben durch sie ein Mittel, den Alltag nach ihren Sehnsüchten zu gestalten. Vielleicht konnten sie das mit dem Mittel der Bilder ausdrücken. Phantasie ist auch eine Macht, die wir entwickeln, wenn wir gerade nicht handeln können, und sie hilft uns zu handeln. Deswegen ist es sehr wichtig, dass man den Boden der Realität und der Menschenrechte auch ernährt.

Bielefeldt: Damit man sich die Menschenrechte ausdenken konnte, hatte man auf der einen Seite Erfahrungen gemacht, aber die Antworten kann man auch nicht ohne eine gewisse Imaginationsfä-

higkeit geben. Beides hat sozusagen die Kraft des Überflusses über den Status quo, die Phantasie, aber auch die menschenrechtlichen Normen. Da findet man interessante Gemeinsamkeiten.

Aus dem Publikum: Ich habe einen Freund, er ist Iraner und bereits seit vielen Jahren in Norwegen, wohin er kam, um dem Krieg zu entfliehen. Er hat auch Folter erlitten. Heute erzählt er Geschichten, um seine Erfahrungen zu schildern. Gleichzeitig ist er ein richtiger intellektueller Typ. Ich beobachte, wie sich bei ihm zwei Sprachen treffen, die sich ergänzen. Geschichten - und ich spreche jetzt nicht nur von Märchen, sondern auch von Sagen und Legenden - tragen Erfahrungen weiter durch die Zeit. Wenn ich mit Geschichten arbeite, kann ich oft fühlen und wirklich spüren, dass diese Geschichten nicht nur Informationen oder Wissen weiter tragen, es ist eine ganze Gedankenwelt, sie denken, es sind Gedanken, die eine Stimme bekommen. Das ist jetzt kein Widerspruch zu abstrakter Sprache, beide sind notwendig. Man kann nicht Menschen haben, die nur ein Hirn haben, aber kein Herz oder umgekehrt, man braucht beides. Die Geschichten sprechen das Herz des Menschen an, man kann davon lernen. Die abstrakte Sprache erreicht nicht direkt das Herz, aber den Kopf, die Gedanken, das Hirn. Die abstrakten Normen der Menschenrechte und die Geschichten brauchen einen guten Tango. Dann sind sie wie zwei Tänzer, die miteinander Tango tanzen, die einen, die das Abstrakte, das Gehirn vertreten, und die anderen das Herz.

*Dr. Heiner Bielefeldt ist Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin.
Der Vortrag ist eine Abschrift der freien Rede.*